

Antrag auf Genehmigung einer über- / außerplanmäßigen Ausgabe

2.110.094.009 Haushaltsstelle	Umbau-, Erweiterung GS Raßnitz Bezeichnung der Haushaltsstelle	2011 Haushaltsjahr
----------------------------------	---	-----------------------

1. Berechnung der über- / außerplanmäßigen Ausgabe:

Haushaltsansatz	365000
+ Nachtragshaushalt	
+ Haushaltsausgabereist	
= Planmäßig verfügbar	
- Haushaltssperre	
- bisheriges Anordnungssoll	
- bisher vorgemerkte Aufträge	
= noch verfügbar (+) / bereits überschritten (-)	
- noch bestehender nicht vorgemerkter Ausgabebedarf zu 2.	
= überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	284000

2. Was soll mit der Ausgabe, die den über- / außerplanmäßigen Bedarf bewirkt, finanziert werden?

Ausgleich für nicht gewährte Fördermittel

3. Begründung (ggf. Anlage):

Gem. § 97 (1) Satz 1 der GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn sie notwendig sind, um einen schwerwiegenden Nachteil oder gar einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, und wenn sie in zeitlicher Hinsicht so dringend sind, dass sie nicht solange hinausgezögert werden können, bis die erforderlichen Mittel im nächsten Haushalt bereitgestellt werden.

Die Ausgabe ist zeitlich und sachlich unabweisbar, weil nach Information aus der Kommunalaufsicht die Gemeinde Schkopau mit 248.000 € an 10. Stelle der Nachrückerliste mit ihrem Förderantrag steht. Eine realistische Aussicht auf eine Förderung besteht daher nicht. Trotzdem ist die Kommunalaufsicht bereit nach Beschluss des Kreistages - den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu bestätigen. Allerdings ohne Anspruch auf Zuweisung der Fördermittel.

Deckungsvorschlag:

Mehreinnahme / Minderausgabe auf der Haushaltsstelle:	Rüklage
---	---------

Es entstehen keine Folgekosten.

Es entstehen Folgekosten in Höhe von (ggf. Anlage):

Schkopau, den 29.03.11

_____ Sachbearbeiter/in

_____  Amtsführer/in

Antrag des Bauamtes vom 29.03.2011
auf Genehmigung einer überplanmäßige Ausgabe von 284.000,00 EURO
auf der Haushaltsstelle 21100.94009, Umbau-, Erweiterung GS Raßnitz

Prüfung der Voraussetzungen durch die Kämmerei

Die vorgenannte überplanmäßige Ausgabe ist aus den im Antrag dargestellten Gründen gem. § 97 Abs.1 GO LSA unzulässig.

Begründung:

Im Haushaltsplan 2011 wurden 365.000 € für die o. g. Maßnahme veranschlagt unter der Maßgabe, dass die Kreisverwaltung mit einem Zuschuss in Höhe von 284.000 € die Finanzierung sichert.


Lt. Beschlussvorlage der Fraktion Freie Wähler ist eine Förderung der Maßnahme nach Information der Kommunalaufsicht nicht zu erwarten. D. h. es ist nicht über eine überplanmäßige Ausgabe auf dieser Haushaltsstelle zu entscheiden.

Vielmehr ist darüber zu entscheiden, ob die Maßnahme trotz des Ausfalls der vorgesehenen Finanzierung durchgeführt werden soll und wenn diese Frage mit ja beantwortet wird, wie soll sie finanziert werden.

Im üblichen Verfahrensweg sollte darüber der Bauausschuss und der Finanzausschuss beraten.

Da es sich um zusätzliche Aufwendungen für die Gemeinde handelt, die in erheblichem Umfang geleistet werden müssten, ist gem. § 95 (2) 2 GO LSA der Erlass eines Nachtragshaushaltes durch den Gemeinderat erforderlich.

Schkopau, den 29.03.2011



Amtsleiterin

Zur Kenntnisnahme:

Schkopau, den 29.03.2011



Bürgermeister